

Stellungnahme des

Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes sowie zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Vorbemerkung

MIRO vertritt die Interessen der deutschen Gesteinsindustrie. Die rund 1.600 Unternehmen der Branche gewinnen in etwa 2.700 Kiesgruben und Steinbrüchen Sand, Kies, Quarzsand und Naturstein und sichern damit die verbrauchernahe Versorgung Deutschlands mit jährlich rund 500 Mio. t mineralischer Rohstoffe. Diese Rohstoffe sind unverzichtbar für Wohnungsbau, Verkehrswege, Wasserbau, Energieinfrastruktur, industrielle Produktion und die Transformation der Wirtschaft.

MIRO begrüßt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) mit dem Umweltschutz-Modernisierungsgesetz (UMoG) und der Umweltschutz-Modernisierungsverordnung (UMoV) Bürokratie abbauen, Verfahren digitalisieren und Planungs- sowie Genehmigungsverfahren beschleunigen will. Diese Zielsetzung entspricht zentralen Forderungen der Rohstoffindustrie.

Allerdings bleibt das vorgelegte Paket hinter dem erforderlichen Anspruch zurück. Es enthält sinnvolle Einzelmaßnahmen, adressiert aber viele strukturelle Ursachen langer Genehmigungsverfahren nicht. Insbesondere fehlen eine echte Stichtagswirkung bei der Vollständigkeitsprüfung, wirksame Vorgaben zur Begrenzung späterer Nachforderungen, Genehmigungs- und Zustimmungsfiktionen, integrierte Umweltprüfungen sowie Regelungen zur Beschleunigung behördlicher und gerichtlicher Verfahren.

Zugleich weist MIRO darauf hin, dass die für die Verbändeanhörung gesetzte Frist außerordentlich kurz bemessen ist. Die Entwürfe betreffen zahlreiche Fachgesetze und Verordnungen mit erheblicher praktischer Bedeutung für Genehmigungs-, Umwelt-, Wasser-, Naturschutz-, Immissionsschutz- und Abfallverfahren. Eine fundierte und abschließende Bewertung aller rohstoffrelevanten Auswirkungen ist innerhalb der gesetzten Frist nur eingeschränkt möglich. MIRO nimmt daher fristwahrend Stellung und behält sich ausdrücklich vor, die Stellungnahme nach weiterer Prüfung zu ergänzen. Etwaige ergänzende Hinweise sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund nimmt MIRO zu den Entwürfen wie folgt Stellung:

A. Zum Umweltschutz-Modernisierungsgesetz

I. Änderungen im UVPG

1. Verkürzung der Äußerungsfrist in § 21 Abs. 2 UVPG

Der Entwurf sieht in Artikel 2 vor, § 21 Abs. 2 UVPG dahin zu ändern, dass die Äußerungsfrist sechs Wochen nach Beginn der Auslegung endet. Bisher betrug die Frist zwei Monate.

MIRO begrüßt diese Verkürzung. Sie kann in UVP-pflichtigen Verfahren zu einer gewissen Straffung beitragen und setzt ein richtiges Signal zugunsten beschleunigter Verfahrensabläufe.

Gleichzeitig ist der praktische Beschleunigungseffekt begrenzt. Die Dauer von Rohstoffgenehmigungen wird regelmäßig nicht durch die Länge der Äußerungsfrist bestimmt, sondern durch die Vorbereitung der Antragsunterlagen, die Festlegung des Untersuchungsrahmens, naturschutzfachliche Bewertungen, Nachforderungen sowie behördeninterne Abstimmungen.

MIRO-Forderung: Die Fristverkürzung in § 21 Abs. 2 UVPG sollte beibehalten werden. Ergänzend bedarf es jedoch einer echten Stichtagswirkung bei der Vollständigkeitsprüfung. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV enthält bereits eine Frist für die Prüfung der Vollständigkeit. Nicht hinreichend geregelt ist jedoch, dass der Prüfungsrahmen nach der ersten Nachforderung verbindlich fixiert wird. Spätere Nachforderungen sollten grundsätzlich auf die konkret benannten fehlenden Informationen beschränkt bleiben, soweit nicht nachträglich neue Tatsachen eintreten.

2. Verweis auf Unterlagen im UVP-Portal in § 24 Abs. 1 UVPG

Der Entwurf sieht außerdem vor, dass die zuständige Behörde in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG auf Inhalte von Unterlagen verweisen darf, die über das einschlägige zentrale Internetportal nach § 20 UVPG zugänglich gemacht wurden.

MIRO begrüßt diese Regelung. Sie vermeidet doppelte Darstellungspflichten, reduziert Dokumentationsaufwand und stärkt die Nutzung bereits digital verfügbarer Informationen.

MIRO-Forderung: Die Verweismöglichkeit in § 24 Abs. 1 UVPG sollte so ausgestaltet und vollzogen werden, dass sie tatsächlich Dokumentationsaufwand reduziert. Bereits über das zentrale UVP-Portal zugängliche Unterlagen sollten in der zusammenfassenden Darstellung nicht erneut inhaltlich wiederholt werden müssen. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung prüfen, wie vorhandene, bereits behördlich berücksichtigte Unterlagen auch in späteren Verfahrensschritten besser nutzbar gemacht werden können.

II. Änderungen im BImSchG

1. Beschränkung auf die betroffene Öffentlichkeit in § 10 Abs. 3 BImSchG

Artikel 3 des Gesetzentwurfs sieht vor, in § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG den Begriff der „von dem Vorhaben betroffenen“ Öffentlichkeit einzufügen. Damit wird die bisherige Jedermann-Beteiligung im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt.

MIRO begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Sie konzentriert das Verfahren auf die Belange tatsächlich Betroffener und kann den Aufwand für die Auswertung pauschaler oder vorhabenferner Einwendungen verringern.

Gerade bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen der Rohstoffindustrie ist eine solche Fokussierung sachgerecht. Sie schwächt nicht die Rechte der tatsächlich Betroffenen, sondern reduziert Verfahrensbelastungen ohne konkreten Erkenntnisgewinn.

2. Streichung der Weiterleitungspflicht in § 10 Abs. 5 BImSchG

Der Entwurf streicht in § 10 Abs. 5 BImSchG Satz 2. Nach der Begründung soll damit die Pflicht zur Weiterleitung von Stellungnahmen beteiligter Behörden an den Antragsteller entfallen.

Die Streichung von § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG kann Verwaltungsaufwand reduzieren. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass Antragsteller entscheidungserhebliche fachbehördliche Bedenken, Nachforderungen oder Konflikte erst verspätet erkennen. Gerade die frühzeitige Kenntnis fachlicher Einwände ist Voraussetzung dafür, dass Verfahren zügig und ohne vermeidbare Nachschleifen geführt werden können.

MIRO-Forderung: Soweit Behördenstellungnahmen entscheidungserhebliche fachliche Bedenken, Nachforderungen oder Konflikte enthalten, sollte sichergestellt werden, dass diese dem Antragsteller unverzüglich zugänglich gemacht werden. Andernfalls droht die formale Entlastung durch spätere Verzögerungen wieder aufgehoben zu werden.

III. Fehlende Übertragung bewährter Beschleunigungsinstrumente aus dem Critical Raw Materials Act

1. Fehlende Stichtagswirkung und unzureichende Begrenzung späterer Nachforderungen

Die wichtigste Lücke des Gesetzes- und Verordnungspakets liegt darin, dass es keine hinreichend wirksame Antwort auf den sogenannten Vollständigkeitsbürokratismus gibt. § 7 der 9. BImSchV enthält bereits Fristen für die Vollständigkeitsprüfung und Regelungen zum Beginn der Genehmigungsfrist. Der Entwurf nutzt diese bestehenden Ansatzpunkte jedoch nicht, um den Prüfungsrahmen nach der ersten Nachforderung verbindlich zu fixieren und spätere Nachforderungen wirksam zu begrenzen.

Dabei liegen mit dem Critical Raw Materials Act (CRMA) bereits unionsrechtliche Beschleunigungsinstrumente vor, die auch für nationale Genehmigungsverfahren im Rohstoffbereich als Vorbild dienen können. Für anerkannte strategische Projekte sieht der CRMA klare Vorgaben zur Verfahrensorganisation, zur Dauer des Genehmigungsverfahrens und zur Koordinierung der zuständigen Stellen vor. Für anerkannte strategische Projekte im Bereich der Gewinnung sieht der CRMA grundsätzlich eine Höchstdauer des Genehmigungsverfahrens von 27 Monaten vor; für strategische Projekte, die ausschließlich Verarbeitung oder Recycling betreffen, gilt eine Frist von 15 Monaten. Die im CRMA geregelten Besonderheiten, insbesondere zur Einordnung einzelner Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung, bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelungssystematik zeigt: Auch komplexe Rohstoffvorhaben können mit verbindlichen Fristen, klaren Zuständigkeiten und strukturierten Verfahrensabläufen bearbeitet werden, ohne Umweltstandards abzusenken. Wenn solche Instrumente für strategische Projekte im Anwendungsbereich des CRMA sachgerecht sind, stellt sich die Frage, warum

vergleichbare Verfahrensgrundsätze nicht auch für andere standortgebundene mineralische Rohstoffe gelten sollen.

Dies gilt umso mehr, als in der Praxis häufig dieselben Genehmigungsbehörden und Fachbehörden zuständig sind. Eine Behörde, die bei einem CRMA-Projekt innerhalb enger Fristen prüfen, nachfordern und entscheiden muss, sollte nicht bei einem anderen Rohstoffvorhaben ohne vergleichbare Verfahrensbindung agieren. Die sachliche Komplexität umwelt-, wasser-, natur- und immissionsschutzrechtlicher Prüfungen unterscheidet sich nicht deshalb grundlegend, weil ein Rohstoff formal in den Anwendungsbereich strategischer CRMA-Projekte fällt oder nicht. Für die betroffenen Unternehmen ist entscheidend, dass Genehmigungsanforderungen transparent, planbar und rechtssicher sind.

Der Entwurf verkürzt zwar einzelne Fristen und vereinfacht punktuell Verfahrensschritte. Er schafft aber keine verbindliche Stichtagswirkung, nach der die Behörde innerhalb der bestehenden Prüffristen abschließend mitteilen muss, welche Unterlagen fehlen und spätere Nachforderungen grundsätzlich auf diese Punkte beschränkt bleiben. Genau darin liegt jedoch ein zentraler Hebel für echte Verfahrensbeschleunigung.

MIRO-Forderung: § 7 der 9. BImSchV sollte dahin ergänzt werden, dass die Behörde innerhalb der bereits geltenden Prüffrist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV nicht nur die Vollständigkeit prüft, sondern den Nachforderungsrahmen verbindlich festlegt. Werden Unterlagen nachgefordert, müssen die fehlenden Informationen konkret bezeichnet werden. Spätere Nachforderungen sollten grundsätzlich auf diese Punkte beschränkt bleiben, soweit sie nicht durch nachträglich eingetretene Tatsachen veranlasst sind. Die für strategische CRMA-Projekte angelegte Logik einer frühen Strukturierung und Fixierung des Prüfungsrahmens sollte als Vorbild für Rohstoffvorhaben insgesamt dienen.

2. Fehlende Genehmigungsfiktion und unzureichende Rechtsfolgen bei Fristablauf

Zudem fehlt eine Genehmigungsfiktion. MIRO fordert ausdrücklich verbindliche Fristen mit Genehmigungsfiktion, weil Fristen ohne Rechtsfolge in der Praxis häufig keine ausreichende Steuerungswirkung entfalten.

Der Entwurf bleibt insoweit hinter den bestehenden Beschleunigungsansätzen im Rohstoffbereich zurück. Er enthält zwar einzelne Fristverkürzungen, verbindet diese aber nicht mit hinreichend wirksamen Rechtsfolgen. Damit besteht die Gefahr, dass die Fristen in der Praxis nicht die erforderliche Steuerungswirkung entfalten.

MIRO-Forderung: MIRO hält verbindliche Bearbeitungsfristen mit wirksamen Rechtsfolgen für erforderlich. Für geeignete Fallgruppen sollte eine Genehmigungsfiktion geprüft werden. Unabhängig davon sollte § 11 der 9. BImSchV weiterentwickelt werden. Die Vorschrift enthält bereits eine Monatsfrist für Stellungnahmen beteiligter Behörden. Die bisherige Rechtsfolge, wonach bei Fristablauf lediglich davon auszugehen ist, dass sich die Behörde nicht äußern will, reicht jedoch nicht aus. Für geeignete behördliche Stellungnahmen sollte eine echte Zustimmungsfiktion vorgesehen werden, soweit dies unions- und verfassungsrechtlich zulässig ist. Die im CRMA angelegte Beschleunigungslogik zeigt, dass verbindliche Fristen und klare Verfahrensstrukturen auch bei komplexen Rohstoffvorhaben möglich sind. Für nationale Verfahren sollte dieser Ansatz weiterentwickelt und, soweit rechtlich zulässig, durch Genehmigungs- oder Zustimmungsfiktionen ergänzt werden.

IV. Änderungen im BNatSchG

1. Herausgabe und Nutzung von Arten- und Biotopdaten nach § 6 Abs. 5a BNatSchG

Artikel 9 des Gesetzentwurfs sieht einen neuen § 6 Abs. 5a BNatSchG vor. Danach können Naturschutzbehörden von Vorhabenträgern, Anlagenbetreibern, Behörden und Beauftragten Daten zu Vorkommen wildlebender Arten, Lebensstätten, Lebensräumen und Biotopen herausverlangen, soweit diese Daten in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht wurden und der Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Die Behörde ist zudem verpflichtet, Daten auf Antrag an Träger eines Vorhabens herauszugeben, soweit die Daten für dieses Vorhaben von Relevanz sind.

MIRO begrüßt grundsätzlich das Ziel, vorhandene Daten besser nutzbar zu machen. Wiederholte Kartierungen und parallele Datenerhebungen verursachen erhebliche Kosten und verlängern Verfahren, insbesondere da auch die Kapazitäten der Ingenieur- und Gutachterbüros begrenzt sind.

Kritisch ist allerdings, dass der Entwurf zwar die Datenherausgabe und Datenweitergabe regelt, aber keine hinreichend klare Aussage zur Wiederverwendbarkeit und zum fachlichen Gewicht bereits erhobener Daten in späteren Verfahren trifft. Gerade bei Erweiterungen bestehender Gewinnungsstätten ist entscheidend, ob vorhandene, fachlich belastbare und behördlich akzeptierte Datengrundlagen tatsächlich genutzt werden können, oder ob erneut Kartierungen und Gutachten verlangt werden.

MIRO-Forderung: In § 6 Abs. 5a BNatSchG sollte ergänzt werden, dass bereits erhobene, fachlich belastbare und behördlich akzeptierte Daten grundsätzlich wiederverwendet werden, soweit sie hinreichend aktuell und für das konkrete Vorhaben aussagekräftig sind. Ziel der Regelung muss die Vermeidung unnötiger Wiederholungserhebungen sein.

2. Standardisierung artenschutzrechtlicher Prüfungen über § 54 Abs. 12 BNatSchG

Der Entwurf erweitert § 54 Abs. 12 BNatSchG. Danach sollen allgemeine Verwaltungsvorschriften für Vorhaben oder Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, an Bundesfernstraßen, an Bundeswasserstraßen und deren Aus- oder Neubau sowie für Vorhaben oder Maßnahmen der Landes- und Bündnisverteidigung erlassen werden können. Erfasst werden insbesondere Anforderungen an Bestandserfassung, Schutzmaßnahmen, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie Ausnahmevoraussetzungen. Zusätzlich enthält der Entwurf eine Sonderregelung für die Ausstattung von Bahnstrecken mit Oberleitungen.

MIRO bewertet diesen Ansatz positiv. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften können helfen, unterschiedliche fachliche Bewertungsmaßstäbe zu reduzieren, die Rechtssicherheit zu erhöhen und Verfahren zu beschleunigen.

Der Entwurf bleibt jedoch auf bestimmte Infrastruktur- und Verteidigungsvorhaben beschränkt. Rohstoffvorhaben werden nicht einbezogen, obwohl auch sie standortgebunden sind und regelmäßig mit denselben artenschutzrechtlichen Prüfungsfragen konfrontiert werden. Dies gilt umso mehr, als Rohstoffvorhaben die materielle Grundlage für zahlreiche der im Entwurf privilegierten Infrastrukturvorhaben bilden. Ohne Rohstoffgewinnung gibt es keinen Bau und keine Sanierung.

MIRO-Forderung: § 54 Abs. 12 BNatSchG sollte um Vorhaben zur Sicherung und Gewinnung standortgebundener mineralischer Rohstoffe ergänzt werden. Wenn Standardisierung für Verkehrs- und Verteidigungsinfrastruktur sachgerecht ist, gilt dies erst recht für die Rohstoffgewinnung.

Darüber hinaus fehlen Standardisierungen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen, kumulative Wirkungen, Untersuchungsumfang, Aktualität von Kartierungen und den Umgang mit Prognoseunsicherheiten. Diese Bereiche zählen in der Praxis zu den größten Verzögerungsursachen.

MIRO-Forderung: Neben artenschutzrechtlichen Verwaltungsvorschriften sollten auch standardisierte Vorgaben für FFH-Verträglichkeitsprüfungen, kumulative Wirkungen und Untersuchungsumfänge entwickelt werden.

V. Änderungen im WHG

Artikel 5 des Gesetzentwurfs ändert § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG. Künftig soll die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung auch dazu dienen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen und zum natürlichen Klimaschutz beizutragen, insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts. Zudem wird § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG zur Gewässerunterhaltung entsprechend ergänzt. Daneben sieht der Entwurf eine Ergänzung des § 34 WHG zu Entwässerungsgräben und sonstigen künstlich angelegten oder erheblich veränderten Gewässern an Moorböden vor.

MIRO erkennt die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Vorsorge an. Gleichwohl begegnet die Einführung eines neuen wasserrechtlichen Leitbildes erheblichen Bedenken, wenn dessen Reichweite unklar bleibt. Rohstoffgewinnungsvorhaben sind häufig mit wasserwirtschaftlichen Fragen verbunden, etwa bei Nassabgrabungen, Grundwasserabsenkungen, Wasserhaltungen, Gewässerfolgelandschaften oder Rekultivierung.

Der Begriff des naturnahen Landschaftswasserhaushalts ist im Entwurf nicht hinreichend konturiert. Die Begründung macht zudem deutlich, dass dies erst ein erster Schritt sein soll und weitere wasserrechtliche Regelungen geprüft werden sollen.

MIRO-Forderung: Der Begriff des naturnahen Landschaftswasserhaushalts sollte rechtlich konturiert werden. Es muss klargestellt werden, dass aus diesem Leitbild keine pauschalen zusätzlichen Anforderungen an standortgebundene Rohstoffvorhaben folgen. Wasserrechtliche Anforderungen müssen weiterhin einzelfallbezogen, verhältnismäßig und mit den Belangen der Rohstoffsicherung abgewogen werden.

VI. Fehlende integrierte Umweltprüfung

Der Gesetzentwurf enthält keine strukturelle Regelung zur Integration verschiedener Umweltprüfungen. UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung und wasserrechtliche Bewertungen bleiben weiterhin nebeneinander bestehen.

Der Critical Raw Materials Act sieht für anerkannte strategische Projekte im Rohstoffbereich eine Koordinierung verschiedener Umweltprüfungen vor. Genannt werden insbeson-

dere UVP, FFH- und Vogelschutzprüfung, wasserrechtliche Bewertungen sowie weitere umweltrechtliche Prüfungen. Für Rohstoffvorhaben besteht auch außerhalb des formalen Anwendungsbereichs des CRMA ein erhebliches Beschleunigungspotenzial, wenn UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung und wasserrechtliche Prüfung zeitlich und organisatorisch stärker verzahnt werden. Gerade der Vergleich mit dem CRMA zeigt, dass Beschleunigung nicht zwingend durch den Wegfall materieller Prüfungen erreicht werden muss, sondern durch deren Bündelung, zeitliche Strukturierung und klare behördliche Koordinierung.

MIRO-Forderung: Für Rohstoffvorhaben sollte eine koordinierte Umweltprüfung eingeführt werden, in der UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung und wasserrechtliche Prüfungen zeitlich und organisatorisch miteinander verzahnt werden. Dies würde keine Umweltstandards absenken, aber Doppelprüfungen vermeiden und den Verfahrensablauf planbarer machen.

B. Zur Umweltschutz-Modernisierungsverordnung

I. Änderung der 9. BImSchV: Nachreichung von Unterlagen

Artikel 9 der Verordnung ändert § 7 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV. Die bereits bestehende Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, wird ausdrücklich auf die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potentiellen Entsorger sowie auf den Standsicherheitsnachweis oder näher bestimmte Teile des Standsicherheitsnachweises erstreckt.

MIRO begrüßt diese Klarstellung ausdrücklich. Gerade Fragen der Antragsvollständigkeit führen in der Praxis häufig zu Verzögerungen. Die Regelung kann dazu beitragen, dass Verfahren früher beginnen und einzelne Unterlagen parallel nachgereicht werden können, ohne dass das materielle Prüfungsniveau abgesenkt wird.

Gleichwohl bleibt die Regelung eng begrenzt. Sie betrifft einzelne Unterlagen, löst aber nicht das grundsätzliche Problem wiederholter Nachforderungen und eines offenen, sich im Verfahren verschiebenden Prüfungsrahmens.

MIRO-Forderung: § 7 der 9. BImSchV sollte über die punktuelle Ergänzung hinaus um eine Stichtagswirkung ergänzt werden. Nach Ablauf der Prüffrist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV und einer etwaigen ersten Nachforderung sollte der Prüfungsrahmen grundsätzlich fixiert sein. Weitere Nachforderungen sollten nur zulässig sein, soweit sie die zuvor konkret bezeichneten Defizite betreffen oder auf nachträglich eingetretenen Tatsachen beruhen.

II. Änderung der 9. BImSchV: Verweise auf UVP-Portalunterlagen

Artikel 9 der Verordnung fügt nach § 20 Abs. 1a Satz 3 der 9. BImSchV einen Satz ein. Danach darf die Genehmigungsbehörde auf Inhalte von Unterlagen verweisen, die über das jeweilige zentrale Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG bekannt gemacht wurden.

MIRO begrüßt diese Regelung. Sie ist folgerichtig zur Änderung in § 24 UVPG und reduziert Doppelarbeit in immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

MIRO-Forderung: Die Regelung sollte im Vollzug so angewendet werden, dass sie tatsächlich zu einer Verringerung von Dokumentationsaufwand führt. Verweise auf veröffentlichte Unterlagen dürfen nicht lediglich zusätzliche Verweis- und Dokumentationsschichten erzeugen.

III. EMAS-Privilegierung

Artikel 2 der Verordnung ändert § 3 Abs. 2 der EMAS-Privilegierungs-Verordnung. Danach sind jährliche Berichte nach § 54 Abs. 2 und § 58b Abs. 2 Satz 1 BImSchG sowie nach § 60 Abs. 2 KrWG bei einer EMAS-Anlage nicht erforderlich.

MIRO begrüßt diese Änderung. Unternehmen, die ein anspruchsvolles Umweltmanagementsystem anwenden und sich regelmäßig extern überprüfen lassen, sollten nicht zusätzlich mit parallelen Berichtspflichten belastet werden.

Die Regelung ist ein gutes Beispiel dafür, wie durch Anerkennung bestehender Kontroll- und Managementsysteme Bürokratie abgebaut werden kann, ohne Umweltstandards abzusenken.

C. Übergreifender weiterer Handlungsbedarf

Die vorstehenden Einzelregelungen enthalten wichtige Ansätze. Sie ersetzen jedoch keine weitergehende Rohstoff- und Genehmigungsreform. Über die konkret zu Gesetz und Verordnung genannten Änderungen hinaus sieht MIRO insbesondere in folgenden Punkten weiteren Handlungsbedarf.

1. Überragendes öffentliches Interesse der Rohstoffsicherung im Raumordnungsgesetz verankern

Die Bedeutung heimischer mineralischer Rohstoffe für Wohnungsbau, Infrastruktur, Energiewende und industrielle Wertschöpfung muss im Planungs- und Zulassungsrecht stärker berücksichtigt werden. Zentraler Ansatzpunkt hierfür ist aus Sicht von MIRO das Raumordnungsgesetz. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist standortgebunden. Sie kann nicht beliebig an andere Orte verlagert werden, sondern setzt den Zugang zu geologisch vorhandenen Lagerstätten voraus. Werden diese Lagerstätten durch konkurrierende Nutzungen überplant oder nicht langfristig gesichert, steht der Rohstoffversorgung bereits vor Beginn eines konkreten Zulassungsverfahrens keine realistische Zugriffsmöglichkeit mehr offen.

MIRO fordert daher, die Sicherung und Gewinnung standortgebundener mineralischer Rohstoffe im Raumordnungsgesetz ausdrücklich als Belang von überragendem öffentlichem Interesse zu verankern. Dies sollte insbesondere durch eine Ergänzung von § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG erfolgen. Die Rohstoffsicherung darf nicht lediglich als ein unter vielen abwägungsoffenen Belangen behandelt werden, sondern muss ihrer tatsächlichen Bedeutung für Versorgungssicherheit, Infrastruktur, Wohnungsbau, Energieinfrastruktur und industrielle Wertschöpfung entsprechend in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

Eine solche Verankerung im Raumordnungsgesetz ist auch deshalb sachgerecht, weil die Genehmigung von Rohstoffvorhaben fachrechtlich zersplittert ist. Je nach Vorhabenart und Landesrecht können bergrechtliche, immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche,

naturschutzrechtliche oder abgrabungsrechtliche Zulassungsregime betroffen sein. Eine gleichförmige Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses in allen einschlägigen Fachgesetzen wäre rechtstechnisch aufwendig, politisch schwer durchsetzbar und würde wegen der unterschiedlichen Zulassungsregime nur begrenzt zu einer einheitlichen Wirkung führen. Das Raumordnungsgesetz bietet demgegenüber den geeigneten übergreifenden Anknüpfungspunkt, weil dort die vorsorgende Sicherung standortgebundener Rohstoffe und die Abwägung konkurrierender Raumnutzungen zusammenlaufen.

Ergänzend kann geprüft werden, ob in einzelnen Fachgesetzen, insbesondere im Bundesberggesetz und im Bundes-Immissionsschutzgesetz, klarstellende Folgeänderungen sinnvoll sind. Diese sollten jedoch nicht an die Stelle einer raumordnungsrechtlichen Hauptregelung treten. Entscheidend ist, dass bekannte und wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten langfristig gesichert und in Abwägungsentscheidungen mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Dabei geht es nicht um einen pauschalen Vorrang und nicht um eine Absenkung materieller Umweltstandards. Erforderlich ist eine gesetzliche Abwägungsdirektive, die der Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung und ihrer Funktion für zentrale öffentliche Aufgaben gerecht wird.

2. Verfahrenskonzentration und behördliche Koordinierung

Neben den in § 7 und § 11 der 9. BImSchV angesprochenen Fristen und Rechtsfolgen besteht weiterer Bedarf an einer besseren behördlichen Koordinierung. Rohstoffvorhaben berühren regelmäßig mehrere Fachbehörden und Fachrechtsbereiche. Verzögerungen entstehen häufig nicht nur durch fehlende Fristen, sondern durch sequenzielle Prüfungen, unklare Zuständigkeiten und nicht abgestimmte Anforderungen.

MIRO hält daher eine stärkere Verfahrenskonzentration, klare behördliche Koordinierungsverantwortung und eine frühzeitige Abstimmung der wesentlichen Prüfanforderungen für erforderlich. Denkbar wären zentrale Anlaufstellen, Entscheidungskonzentration und die Umwandlung von Einvernehmenserfordernissen in Benehmen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Auch hier zeigt der CRMA, dass Beschleunigung wesentlich über Verfahrensorganisation erreicht wird, insbesondere durch klare Anlaufstellen, koordinierte Behördenbeteiligung und verbindliche Zeitstrukturen. Diese Instrumente sollten nicht allein strategischen Projekten im Sinne des CRMA vorbehalten bleiben, sondern als allgemeines Vorbild für standortgebundene Rohstoffvorhaben genutzt werden.

3. Raumordnerische Umsetzung durch langfristige Sicherungsgebiete

Über die grundsätzliche Verankerung der Rohstoffsicherung als Belang von überragendem öffentlichem Interesse hinaus bedarf es einer wirksamen raumordnerischen Umsetzung. Rohstofflagerstätten müssen langfristig und bedarfsunabhängig gesichert werden. Eine rein kurzfristige Bedarfsbetrachtung greift zu kurz, weil Genehmigungs- und Erschließungszeiträume lang sind und zukünftige Infrastruktur-, Wohnungsbau- und Transformationsbedarfe heute nicht punktgenau vorhersehbar sind.

MIRO hält deshalb eine stärkere Nutzung raumordnerischer Sicherungsinstrumente für erforderlich. Dazu gehören insbesondere Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung standortgebundener Rohstoffe sowie eine stärkere bundesweite Leitbildfunktion für die Rohstoffsicherung. Zu prüfen ist auch, ob und in welchem Umfang ein Bundesraum-

ordnungsplan Rohstoffsicherung nach § 17 Abs. 3 ROG dazu beitragen kann, wirtschaftlich und regional bedeutsame Lagerstätten langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Entscheidend ist, dass Rohstoffsicherung nicht erst im konkreten Zulassungsverfahren beginnt. Wenn Lagerstätten zuvor überplant oder faktisch unzugänglich gemacht werden, kann auch ein später beschleunigtes Genehmigungsverfahren die Versorgungslücke nicht mehr schließen.

4. Gerichtliche Beschleunigung

Die Entwürfe enthalten keine Regelungen zur Dauer gerichtlicher Verfahren. MIRO hält weiterhin eine Straffung von Instanzenzug, aufschiebender Wirkung und gerichtlicher Prüftiefe für erforderlich, soweit dies rechtsstaatlich und unionsrechtlich zulässig ist. Gerade bei Rohstoffvorhaben kann ein langes gerichtliches Verfahren faktisch dieselbe Wirkung haben wie eine verzögerte Genehmigung.

D. Fazit

Das Umweltschutz-Modernisierungsgesetz enthält mit der Verkürzung der UVPG-Fristen, der Fokussierung der immissionsschutzrechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit, der besseren Nutzung digital verfügbarer Unterlagen und einzelnen Standardisierungsansätzen im Naturschutzrecht sinnvolle Verbesserungen.

Die Umweltschutz-Modernisierungsverordnung enthält mit der Nachreichbarkeit bestimmter Unterlagen in der 9. BImSchV und den EMAS-Privilegierungen ebenfalls praxisrelevante Entlastungen.

Gleichwohl bleibt das Paket hinter dem notwendigen Anspruch zurück. Die zentralen Beschleunigungsinstrumente für Rohstoffvorhaben fehlen oder werden nur unzureichend aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für eine echte Stichtagswirkung der Vollständigkeitsprüfung, die Begrenzung späterer Nachforderungen, Genehmigungs- und Zustimmungsfiktionen, integrierte Umweltprüfungen sowie gerichtliche Beschleunigungsinstrumente. Die im Critical Raw Materials Act angelegte Beschleunigungslogik für anerkannte strategische Projekte im Rohstoffbereich sollte als Vorbild genutzt werden, um auch andere standortgebundene Rohstoffvorhaben schneller, planbarer und rechtssicherer zu genehmigen.

Darüber hinaus fehlt eine hinreichende raumordnungsrechtliche Verankerung der Sicherung und Gewinnung standortgebundener mineralischer Rohstoffe als Belang von überragendem öffentlichem Interesse. Gerade weil Rohstoffgewinnung an geologische Lagerstätten gebunden und fachrechtlich über unterschiedliche Zulassungsregime verteilt ist, muss die grundlegende Gewichtung der Rohstoffsicherung vorrangig im Raumordnungsgesetz erfolgen.

MIRO fordert daher, die strukturellen Ursachen langer Genehmigungsverfahren für Rohstoffvorhaben gezielt zu adressieren. Nur so kann die heimische Versorgung mit mineralischen Rohstoffen dauerhaft gesichert und die Umsetzung zentraler Bau-, Infrastruktur- und Transformationsaufgaben gewährleistet werden.

Berlin, 06. Juli 2026

BUNDESVERBAND MINERALISCHE ROHSTOFFE e. V. (MIRO)

Luisenstraße 45, 10117 Berlin

Tel.: 030 - 2021 566 11

E-Mail: koeppen@bv-miro.org